

Satzung des Lehnitzer Karneval-Klub e.V.

Mit Genuss - Hinein !



Satzung des Lehnitzer Karneval-Klubs e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "**LEHNITZER KARNEVAL-KLUB e.V.**"
- 2) Er hat seinen Sitz in Oranienburg OT Lehnitz, Friedrich Wolf-Str. 31 und wurde am 14.11.1983 gegründet. Er ist beim Amtsgericht Neuruppin in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1099 NP eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Lehnitzer Karneval-Klubs sind:

- 1) Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Kulturveranstaltungen, sowie Treffen und Austausch mit anderen Karnevalsvereinen,
- 2) Förderung der Jugendarbeit innerhalb des karnevalistischen Brauchtums.
- 3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Aktive Mitglieder/ Passive Mitglieder

Mitglied im Lehnitzer Karneval-Klub kann jede natürliche Person werden die aktiv am Vereinsleben teilnimmt und sich für die Pflege und Umsetzung des karnevalistischen Brauchtums einsetzt.

2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten, als auch des öffentlichen Rechtes, die die Bestrebungen des Lehnitzer Karneval-Klubs ideell oder materiell unterstützen.

3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des deutschen Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie können vom Vorstand oder den Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Präsidenten des Lehnitzer Karneval-Klubs können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand und liegt in seinem Ermessen. Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 5 Aufnahme

- 1) Der Antrag um Aufnahme in den Lehnitzer Karneval-Klub ist schriftlich an den Vorstand des Lehnitzer Karneval-Klubs zu richten.
- 2) Über die Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antrages entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Über die Berufung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- 4) Bei Ablehnung kann ein neuer Antrag auf Aufnahme nach einer Frist von zwei Jahren gestellt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Lehnitzer Karneval-Klubs zu. Jedem Mitglied steht das Recht auf eine Freikarte zu einer Veranstaltung der Saison zu.
- 2) Es wird ein aktives Wahlrecht ausgeübt. Jedes Mitglied mit Vollendung des 15. Lebensjahres hat eine Stimme.
- 3) Fördernde und Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Lehnitzer Karneval-Klubs teilnehmen. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Lehnitzer Karneval-Klubs zu unterstützen und zu fördern.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung des Lehnitzer Karneval-Klubs einzuhalten.

- 6) Disziplin, Eigenverantwortlichkeit und der Wille zur Mitwirkung im Team wird von den Mitgliedern in den Gruppen, sowie im Auftrittsensemble erwartet und gefordert.
- 7) Das Mitwirken im Rahmen der Proben, sowie bei karnevalistischen Veranstaltungen und Festsitzungen erfolgt unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen, im Sinne der Gemeinnützigkeit können mit Beschluss des Vorstandes getätigt werden.

§ 7 Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand,
 - infolge der Auflösung des Vereins,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- 3) Ausschlussgründe sind:
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht über ein Jahr,
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
 - brauchtumsschädigendes Verhalten,
 - erwiesene Schädigung des Karnevals, des Lehnitzer Karneval-Klubs oder eines seiner Mitglieder.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Lehnitzer Karneval-Klubs umgehend dem Fundus zu zuführen.

§ 8 Beitrag

- 1) Jedes Mitglied des Lehnitzer Karneval-Klubs zahlt einen finanziellen Beitrag.
- 2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 11.11. des laufenden Jahres zu zahlen.
- 4) Fördernde Mitglieder zahlen jährlich einen selbst festzulegenden Beitrag. Dieser sollte mindestens 80,-€ betragen.
- 5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können von den Mitgliedern Sonderbeiträge erhoben werden. Der Vorstand kann die Erhebung von Sonderbeiträgen in der Mitgliederversammlung vorschlagen. Diese beschließt die Erhebung des Sonderbeitrags, sowie den Verwendungszweck und die Höhe.

§ 9 Organe

Die Organe des Lehnitzer Karneval-Klubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 3) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angaben der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anders Mitglied des Vorstandes, mindestens 4 Wochen vorher in Schriftform mit der Tagesordnung einzuberufen.
- 5) Es sind alle stimmberechtigten Mitglieder einzuladen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Sonderbeiträge
 - die Beschlussfassung über die Tagesordnung und gestellter Anträge
 - Satzungsänderungen.
- 7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Nachgereichte Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung sind möglich (ausgeschlossen: Satzungsänderung).
- 8) Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. 1. Stellvertreter
 - c. Außenminister
 - d. Schatzmeister
 - e. Schriftführer
- 2) Er beruft die Versammlungen ein, erstellt eine Tagesordnung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung. Dazu kann er eine Geschäftsordnung erstellen.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und dem 1. Stellvertreter jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln darf.
- 5) Insbesondere achtet der Vorstand auf die Einhaltung von Beschlüssen und Traditionen.
- 6) Er geht gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen vor.

§ 12 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann zur Durchführung von Aufgaben Ausschüsse und/oder einen Klubrat berufen. Diese/r stehen/steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- 2) Die Ausschüsse/der Klubrat sind/ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 3) Entscheidungen können nur im eingeschränkten Sachgebiet nach Absprache mit dem Vorstand getroffen werden.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Finanzwesen des Vereins auf Grund bestehender Beschlüsse prüft und der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- 2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, eines Ausschusses oder des Klubrats sein.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe und Ausschüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- 4) Bei Wahlen von zwei oder mehr Personen in einem Wahlgang entscheidet, wer in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich verbucht.
- 5) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der satzungsgemäß Stimmberechtigten erforderlich.
- 6) Über alle Sitzungen ist ein nachweisbares Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist ggf. an die Teilnehmer zu versenden.

§ 15 Amtszeit

- 1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Die vorzeitige Abwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. In der Zwischenzeit wird die Aufgabe vom verbleibenden Vorstand übernommen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auszeichnungen

- 1) Für Verdienste um Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums und des Lehnitzer Karneval-Klubs werden Auszeichnungen, wie Orden, Urkunden, Ehrentitel oder Ehrenmitgliedschaften verliehen.
Dieses erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern an den Vorstand.
- 2) Die Entscheidung trifft der Vorstand.
Die Auszeichnungen können auch an verdiente Personen verliehen werden, die den Verein unterstützen.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 20 Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung der Satzung auf Verlangen des Registergerichts und anderen Behörden können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten, die sich aus der Satzung ergeben ist, das Amtsgericht Neuruppin.

Beschluss vom 03.12.2016

Oranienburg, den 03.01.2017

Der Vorstand

Präsidentin
Dr. Anne Fünfhaus

1. Stellvertreter
Detlef Nußbäumer

2. Stellvertreter
Lutz Grundmann

3. Stellvertreter
Henry Lulei

4. Stellvertreter
Michael Sülze